

# Satzung

## § 1

Der Verein trägt den Namen Blasorchester Laer e.V.  
Er hat seinen Sitz in Laer  
Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Steinfurt eingetragen.

## § 2

Das Blasorchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und ortsverwandter Bestrebungen und damit die Pflege von bodenständiger Kultur, des Brauchtums und des Heimatgedankens.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausübung der Blasmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit sowie durch die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
- die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung
- die Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und öffentlichen Auftritten.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über die Höhe wird in einer Mitgliederversammlung entschieden.

## § 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laer, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 7

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über den mündlichen oder schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Personen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Mitglieder des Vereines können sein alle musikbegabten natürlichen Personen, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

Dem Verein können natürliche Personen als Mitglieder in Ausbildung ohne Stimmrecht beitreten.

## § 7a

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## § 8

Organe des Bläserorchesters sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 9

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Geschäftsvorsitzenden
- b) dem/der Verwaltungsvorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den 4 weiteren Beisitzern

Der/die Geschäftsvorsitzende, der/die Verwaltungsvorsitzende, der Schriftführer und Kassenwart werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die vier weiteren Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

## § 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Geschäftsvorsitzende und der/die Verwaltungsvorsitzende. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung.

## § 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist durch schriftliche Einladung und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie tritt bei Bedarf auf Vorschlag der Versammlung zusammen, mindestens 1mal im Jahr. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch gemeinsamen Antrag verlangt.

## § 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes für den Berichtszeitraum
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung
- f) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Entscheidung über Einsprüche nach § 16

## § 13

Den Vorsitz führt der/die Geschäftsvorsitzende und/oder der/die Verwaltungsvorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muss innerhalb von 8 Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist (§11) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

#### **§ 14**

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen; im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen gilt die gleiche Regelung entsprechend.

Über die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 15**

Beschlüsse zur Satzungsänderung und/oder Zweckänderung erfordern die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der § 14 gilt sinngemäß.

#### **§ 16**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 1 Monat vorher schriftlich dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB erklärt worden ist.

Der Austritt der fördernden Mitglieder erfolgt durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Ausschluss wird schriftlich unter Benennung der Gründe mitgeteilt. Gegen den Bescheid ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 17**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluß zur Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist (§ 10) eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Beschluß zur Auflösung gefaßt werden kann. Der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**14.03.2019**